

viele von 20. 9. 27

Aufheben!Alle Zusen-
dungen ein-
schließlich
Anzeigen an
die Kammer

Ostpreussische Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

September 1924

Jahrgang 1
Nummer 6
—
Nachdruck
mit
Quellen-
angabe
erwünscht

Industrie- und Handelskammer.

Die neue Wahlordnung. — Nach langen Beratungen in der Kammer und nach mehrfachen Verhandlungen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist am 28. August d. Jrs. die neue Wahlordnung der Kammer genehmigt worden, die wir nachstehend veröffentlichen. In drei Beziehungen weist sie wesentliche Veränderungen auf. Die Zahl der Kammermitglieder ist von 24 auf 32 erhöht, die bisherigen Abteilungen nach der Höhe der Gewerbesteuersätze sind durch die Wählergruppen des Einzelhandels, der Industrie und des Großhandels mit verschiedenen Geschäftszweigen ersetzt worden und der Kammerbezirk ist in drei Wahlbezirke geteilt.

Die Zahl von 24 Kammermitgliedern, die bis jetzt vorgesehen war, schloß von vornherein mehrere Orte von der Vertretung aus. Wenn auch unter den 23 Städten vielleicht nicht alle aus dem Umfang ihres Wirtschaftslebens in Handel und Industrie den Anspruch auf einen Sitz herleiten können, so treten dafür andere Orte hinzu, die in Betracht kommen, wie z. B. Stolpmünde als größter Bezirkshafen, Hammermühle mit der Barziner Papierfabrik Alt. Ges. Von vornherein ist den 3 Mittelstädten Köslin, Kolberg und Stolp mehr als je 1 Sitz zuzubilligen und unter ihnen steht Stolp nicht nur als lebhafteste und größte Stadt an der Spize, sondern auch, weil in Stolp als am Sitz der Kammer eine ausreichende Zahl von Kammermitgliedern anstängig sein muß, um die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses sicherzustellen, der bei der Unmöglichkeit, in einem so ausgedehnten Bezirk häufig Vollversammlungen abzuhalten, in der Zwischenzeit die erforderlichen Arbeiten zu erledigen hat.

Es bleiben also für die Orte außer diesen drei Mittelstädten zu wenig Mitglieder übrig, während unter den Wählern der begreifliche Wunsch besteht, daß möglichst viele Orte die Möglichkeit haben sollten, einen Vertreter zu entsenden. Die Vollversammlung hat auch die entgegenstehenden Gesichtspunkte gewürdigt, insbesondere die Erhöhung der Kosten durch Vermehrung der Zahl der Sitze, und hat einen Mittelweg beschritten, indem sie die Zahl der Kammermitglieder auf 32 bemessen hat.

Die drei Wahlbezirke sind in § 3, soweit es irgend ging, nach der Zahl der Betriebe und ihres Umfanges gebildet worden, um in § 5 die Mitglieder angemessen zu verteilen.

Den Maßstab haben wir in unserer Mai-Nummer S. 37/38 unter der Überschrift „Industrie, Großhandel und Einzelhandel im Kammerbezirk“ bekannt gegeben.

Die neue Wahlordnung hat zur Folge, daß mit Ablauf dieses Jahres sämtliche Kammermitglieder ausscheiden, also bei den voraussichtlich Anfang Dezember stattfindenden Wahlen die Kammer eine neue Zusammensetzung erhält. Wir lenken schon heute die Aufmerksamkeit der Kammerwähler hierauf, damit die Fachvereine in den drei einzelnen Wahlbezirken sich rechtzeitig miteinander über die Ausstellung der Kandidaten verständigen. Die Liste der Fachvereine des Kammerbezirks ist in unserer August-Nummer S. 76—78 zu finden. Die Bespre-

chungen der Fachvereine werden gesondert nach Einzelhandel, der Industrie, dem Großhandel zu veranstalten sein.

Wahl-Ordnung — Auf Grund des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897, 1. April 1924 erläßt die Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom. folgende Ordnung zur Regelung der Wahlen ihrer Mitglieder.

A. Wahlrecht.

§ 1

Wahlrecht, Wählbarkeit.

Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich nach § 3 ff. des Industrie- und Handelskammergesetzes.

Der Umstand, daß der gesetzliche Vertreter (z. B. Vorstandmitglied) einer juristischen Person nach dem Gesellschaftsvertrag nur in Gemeinschaft mit einem anderen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, steht der Abgabe der Stimme durch ihn allein nicht im Wege.

§ 2

Zahl der Mitglieder.

Die Zahl der aus Wahlen der Wahlberechtigten des Kammerbezirks hervorgehenden Mitglieder der Kammer ist auf 32 festgesetzt.

Eine Zuwahl im Sinne des § 8 des Gesetzes bleibt der Kammer überlassen.

§ 3.

Wahlbezirke.

Zur Vollziehung der Wahlen wird der Kammerbezirk in drei örtliche Wahlbezirke geteilt. Es umfaßt der

1. Wahlbezirk

die Kreise Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg,

2. Wahlbezirk

die Kreise Köslin-Stadt und -Land, Schlawe, Bublik,
Rummelsburg, Büttow,

3. Wahlbezirk

die Kreise Kolberg, Kolberg-Körlin, Belgard, Schivelbein,
Dramburg, Neustettin.

§ 4.

Wählerabteilungen.

In jedem der in § 3 genannten drei Wahlbezirke werden drei Wählerabteilungen auf sachlicher Grundlage gebildet und zwar eine Gruppe für den Einzelhandel,

eine Gruppe für den Großhandel und Verschiedenes,

eine Gruppe für die Industrie.

§ 5.

Verteilung der Mitglieder.

Mitglieder der Kammer sind zu wählen

im Wahlbezirk	in der Wählerabteilung		
	Einzelhandel	Großhandel und Verschiedenes	Industrie
1.	3	4	4
2.	4	3	3
3.	5	3	3
zusammen:	12	10	10

§ 6.

Wahlverfahren.

Für die Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wählerabteilungen ist die Art ihres Gewerbebetriebes maßgebend. Im einzelnen gelten dabei folgende Grundsätze:

Zur Wählerabteilung Einzelhandel gehören Gewerbetreibende, die regelmäßig Waren im Einzelverkauf unmittelbar an den Verbraucher absetzen. Hierzu rechnen auch die Gasträume und die Gast- und Schankwirtschaften.

Zur Wählerabteilung Großhandel und Verschiedenes gehören die Gewerbetreibenden, die hauptsächlich nicht von ihnen selbst hergestellte Waren in größeren Mengen vertreiben und der Regel nach nicht unmittelbar an den Verbraucher absetzen. Ferner gehören hierher insbesondere die Agenturen, Banken, Eisenbahnen, Kommissionsgeschäfte, Spar- und Dorlehrkassen, landwirtschaftliche Genossenschaften, Parzellierungsgeschäfte, Reedereien, Spedition, Viehhändel und Pferdehandel.

Zur Wählerabteilung Industrie gehören die Gewerbetreibenden, die Waren herstellen oder bearbeiten oder verarbeiten, einschließlich der Baugeschäfte und Elektrizitätswerke.

Die Wahlen der Mitglieder der Kammer erfolgen nach allgemeinem, gleichem, unmittelbarem, geheimem Wahlrecht.

Für jeden Wahlbezirk und jede Wahlgruppe ist eine besondere Wählerliste aufzustellen.

Die Zuweisung der Wähler in die einzelnen Wählerabteilungen erfolgt zunächst durch die Kammer.

Wenn ein Wahlberechtigter nach seiner Ansicht durch die Kammer einer der Art seines Betriebes nicht entsprechenden Wählerabteilung zugewiesen ist, so kann er innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist bei der Kammer seine Beschreibung in eine andere Wählerabteilung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Kammer durch ihren geschäftsführenden Ausschuß.

Wer in mehreren Wählerabteilungen oder in einer Abteilung mehrfach stimmberechtigt sein würde, darf das Wahlrecht gleichwohl nur einmal ausüben. Er muß der Kammer die Wählerabteilung, in welcher er das Stimmrecht ausüben oder die Firma, für welche er wählen will, innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist der Listen bezeichnen, andernfalls übt er das Wahlrecht in derjenigen Wählerabteilung bezw. für diejenige Firma aus, der er durch die Kammer zugewiesen wird.

Die Wählbarkeit innerhalb der Wählerabteilung ist nicht von der Zugehörigkeit zu ihr abhängig.

Ergänzungswahlen finden in dem Wahlbezirk und der Wahlabteilung statt, in welchem die Ausgeschiedenen bzw. Ausscheidenden gewählt worden sind.

Wahlorte sind für den 1. Bezirk Stolp, für den 2. und 3. Bezirk Köslin.

Der Wahlvorstand wird aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden, aus einem Stimmenammler und einem Schriftführer gebildet, die beide möglichst Wähler des zur Wahl berufenen Wahlbezirks, jedenfalls aber wahlberechtigt im Kammerbezirk sein müssen und von der Kammer ernannt werden. Die Wahl erfolgt in allen Wahlbezirken und Wählerabteilungen in besonderen Wahlgängen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Industrie- und Handelskammergesetzes maßgebend.

§ 7.

Ausscheiden.

Es scheidet aus:

bei den 1. Ergänzungswahlen sämtliche Mitglieder im 1. Wahlbezirk,

bei den 2. Ergänzungswahlen sämtliche Mitglieder im 2. Wahlbezirk,

bei den 3. Ergänzungswahlen sämtliche Mitglieder im 3. Wahlbezirk.

§ 8.

Wahl von Stellvertretern.

Die Wahl von Stellvertretern der Kammermitglieder ist ausgeschlossen.

B. Wahlverfahren.

§ 9.

Stimmenabgabe.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, welche dem Wahlvorstand entweder persönlich verdeckt zu übergeben oder bis zu dem Schlusse des Wahltermins dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes brieftlich zu übersenden sind. Bei brieftlicher Übersendung ist der Stimmzettel in eine besondere Briefhülle, die keine Angabe des Absenders trägt, zu verschließen, und diese Briefhülle ist zusammen mit einem Briefbogen, auf dem der Wähler sich und seine Firma eigenhändig verzeichnet, in eine zweite Briefhülle zu stecken, welche an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes gerichtet wird. Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen genannt werden, als Mitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind.

§ 10.

Ergebnis der Wahl.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissar zu ziehende Los.

§ 11.

Abgabe der Wahlstimmen durch Prokuristen.

Die Vertretung der Wahlberechtigten bei Ausübung des Wahlrechts durch Prokuristen ist nur in den im § 5 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Fällen zulässig. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sie ihre Legitimation durch eine auszugsweise Abschrift aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder durch eine Bescheinigung des Inhabers bezw. des wahlberechtigten Betriebes darzutun, wozu sie bei brieftlicher Abgabe der Stimme ausnahmslos verpflichtet sind.

§ 12.

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung sofort in Kraft. Die Amtszeit der auf Grund der neuen Satzung erstmals gewählten Mitglieder beginnt am 1. Januar 1925.

Vorstehende Wahlordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. August 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.

gez. Möhild.

Wanderversammlung des Einzelhandels. — Die von uns angekündigte Tagung des Einzelhandels in Kolberg hatte bei schönstem Sommerwetter einen guten Besuch aus allen Teilen des Regierungsbezirks Köslin und fand nach dem Begrüßungsabend am 6. ds. Ms. mit seinen Verhandlungen und künstlerischen Darbietungen und nach den Verhandlungen der einzelnen Vereine am Sonntag, dem 7. vormittags seinen Höhepunkt in der Hauptversammlung am Sonntag um 3 Uhr, die wie alle Veranstaltungen im großen Saale des Kolberger Strandschlosses stattfand. Der Redner des Tages war der Reichstagsabgeordnete Beuthien, der es verstand, als bekannter Vertretermann des Einzelhandels dessen Bedeutung für unser Volksleben und seine Nöte in anderthalbstündigen Aussführungen anschaulich und fesselnd zu schildern. Die Ergebnisse der zweitägigen Verhandlungen und des Vortrags wurden durch eine Entschließung festgestellt:

„Die am 7. September im Kolberger Strandschloß mit den Herren Vertretern der Behörden und der Presse zahlreich versammelten Einzelhändler aus dem Regierungsbezirk Köslin begrüßten, daß ihre Industrie- und Handelskammer nach der durch den Krieg bedingten Pause wieder eine Wanderversammlung des Einzelhandels veranstaltet hat und fordern sie auf, nach Bedarf damit fortzufahren. Als Ergebnis der Tagung stellt die Wanderversammlung mit Genugtuung fest, daß die Kammer durch ihre Monatschrift die „Ostpreußische Wirtschaft“ mit allen Kammerwählern Fühlung unterhält, und durch die von ihr geschaffenen praktischen Einrichtungen der Steuer- und Buchführungskasse, der Frachtenprüfungsstelle und des Baltischen Glasversicherungsvereins a. G. der Kaufmannschaft unmittelbar Nutzen bietet. Darüber hinaus richtet die

Wanderversammlung an die Kammer die Aufforderung, ihre Bemühungen vor allem in folgenden Punkten fortzuführen, welche heute vom Herrn Reichstagsabgeordneten Beythien in ihrer Wichtigkeit hervorgehoben worden sind:

1. Die Überspannung der Gewerbesteuern durch die Gemeinden, überhaupt die durch Steuerüberlastung erzwungenen Steuerzahlungen aus der Substanz bedrohen Handel und Industrie mit Erdrosselung. Es muß unbedingt in der Besteuerung in kürzester Zeit Wandel geschaffen werden, wenn nicht die Handel- und Gewerbetreibenden und damit die Gesamtheit zusammenbrechen sollen.

2. Bei der bevorstehenden Neugestaltung des deutschen Geldwesens und des damit zusammenhängenden Kreditwesens ist auf die Bedürfnisse des Einzelhandels entsprechend Rücksicht zu nehmen, wobei die drückenden Lieferanten-Bedingungen einer grundlegenden Änderung zu unterziehen sind.

3. Zur Erfüllung des wirtschaftlichen Lebens gehört die sofortige Beseitigung aller zwecklosen Füchse, die noch vom Preistreikirciumrech übrig geblieben sind.

4. Nachdrücklich verlangen wir die Gleichberechtigung des Einzelhandels mit den anderen Erwerbsgruppen und Erwerbsformen. Darum müssen Haushandel und Wanderslager anders geregelt werden und darum ist jede Begünstigung des Grossenwirtschaftswesens abzulehnen.

5. Die Wanderversammlung richtet schließlich an alle Angehörigen des Einzelhandels die Mahnung, in ihrer Tätigkeit stets der bedeutsamen Rolle eingedenk zu sein, die sie als Berater und Versorger der Verbraucher zu erfüllen haben."

Mit einem von der stattlichen Versammlung begeistert aufgenommenen Hoch auf das Deutsche Volk und Vaterland schloß der Verhandlungsleiter, der 2. stellv. Präsident der Industrie- und Handelskammer Schönrock-Holberg, die Wanderversammlung, deren Verlauf auf alle Teilnehmer einen starken Eindruck gemacht hat. —

Nielsachen Wünschen entsprechend bringen wir aus dem Vortrag des Reichstagsabgeordneten Beythien einen Auszug:

Die Bedeutung und die Nöte des Einzelhandels.

Meine Damen und Herren! In unserer sorgenvollen Zeit häufen sich die Tagungen der Berufsgruppen, denn es ist eine alte Erfahrung, daß man im Glück den Berufskollegen weniger zu finden weiß, als in der Not. Auf diesen Tagungen werden die Sorgen und Nöte der einzelnen Erwerbsschichten mehr oder minder eindringlich vor der Öffentlichkeit dargelegt. Sie kommen dadurch in das Bewußtsein aller Kreise, und gewinnen so die erforderliche Beachtung. Vor einigen Tagen hat die deutsche Volksvertretung dem Londoner Pakt zugestimmt; dadurch hat das deutsche Volk eine schwere Belastung auf sich genommen, aber ich glaube, sagen zu dürfen, daß mit dieser Neuordnung jedenfalls die Möglichkeit gegeben ist, durch Arbeit und Opfer zur Befreiung unseres Volkes zu gelangen.

Eine Voraussetzung für die Durchführung des Londoner Abkommens ist nun eine Belebung der Wirtschaftskräfte, wo immer sie sich zeigen können. Wenn die Industrie sowohl wie die Landwirtschaft, wie Handel und Verkehr mit Aussicht auf Erfolg auch zur Tragung der gewaltigen Lasten arbeiten sollen, so müssen alle kleinlich wirkenden Hemmnisse, an denen unsere Zeit so reich ist, fallen; dann wird gerade der deutsche Kaufmännische Geist, der geehrt und geachtet war und ist auf dem Kontinent und jenseits des Meeres, Wunder der Tüchtigkeit vollbringen. Der große Enthusiast Friedrich Schiller, der sein ganzes Leben in Dürftigkeit dahinbringen mußte, und der sich dieserhalb, modern betrachtet, sein Leben "vom Verbraucher-Standpunkte aus" hätte gestalten müssen, prägte das Ewigkeitswort:

"Euch Ihr Götter gehört der Kaufmann,
Güter zu suchen geht er
und an sein Schiff knüpft das Gute sich an".

Der große deutsche Dichter hat damit auch unserm Stande das höchste Lob gespendet. Er mahnte daran, daß zum richtigen Kaufmannswirken eine gewisse Begnadung gehört, daß nur er,

der Kaufmann allein, richtig kaufen und verkaufen kann und daß aus der Summe dieser Veranlagung im Endergebnis für die Gesamtheit Segen erwächst. Was hier als Lobpreisung des Land und Meer umspannenden Großhandels gesprochen erscheint, gilt für jede ehrbare Kaufmännische Betätigung, und wenn es früher möglich war, wie zur Zeit der Hansa, ein Kaufmännisches Herrentum erstehen zu lassen, daß, wie Emanuel Geibel singt, es wagte, im alten Rathausaal zu Lübeck des österen "ein Haupt für leere Kronen zu wählen" und wenn in der alten Kolberger Gemeinschaft das "Seglerhaus" eine hohe Tradition sich seit einem halben Jahrtausend gehalten hat, so ist die Schaffens- und Wesensart Ihres Standes, werte Versammlung, jener großen Geistesrichtung ebenbürtig, denn aus der Fähigkeit und dem Willen, das Kleine nicht klein zu erachten, erwächst der Ursprung wirtschaftlicher Größe.

Der Wert des Kaufmännischen Mittelstandes, den Sie hier zu einem beachtenswerten Teil vertreten, liegt für Staat und Volk insbesondere darin, daß Sie, auf sich selbst gestellt, den Kampf mit dem Leben täglich erneuern müssen, daß niemand Ihnen hilft, wenn nicht Ihre eigene Tüchtigkeit und Ihr froher Zukunftsglaube; das ist gerade für unsere Zeit von außerordentlicher Bedeutung, in der die Sorge den stärksten Willen niederrückt. Andererseits ist das erziehliche Moment, das in unserer Standesarbeit liegt, nicht hoch genug einzuschätzen. Alljährlich strömen dem deutschen Mittelstande, dem Einzelhandel, dem Handwerk und Gewerbe, hunderttausende von Knaben und jungen Mädchen zu, die hier in gute Lehre genommen, und nach den alten deutschen großen Tugenden: Gehorsam, Pünktlichkeit, Pflichttreue, Ehrlichkeit, Sparsamkeit und Achtung vor göttlicher und menschlicher Autorität erzogen werden. Diese jugendlichen Massen gewinnen dadurch den Trieb zur Selbstständigkeit, jedenfalls die bürgerliche Grundanschauung und werden dem Zugriff der sozialistischen und kommunistischen Idee entzogen; ohne Zweifel nach unserer Ansicht ein Segen für sie selbst und auch für uns.



Reisen Sie am 2. Oktober zur

II.

Danziger Internationalen Messe

Über 1000 Firmen aller Branchen aus 15 Ländern bieten Ihnen günstigste Einkaufsgelegenheit. Dauerkarten gegen Vereinsendung von Rm. 5.— versendet

Das Messeamt, Danzig

Wohnungsvorbestellungen umgehend erbeten

In der Friedenszeit war die Arbeit des Kaufmanns gewiß nicht leicht, aber er schaffte im ganzen in Freiheit. Auch damals ist viel geplagt worden über Verständnislosigkeit auf Seiten der Regierung, der Volksvertretung und der Bevölkerung gegenüber unserem Stande, aber wenn man die späteren schweren Jahre betrachtet, dann haben wir den genannten Stellen manches abzubitten, denn damals war der Grund zur Klage weit geringer als jetzt. In der Kriegszeit kam der Geist des grünen Tisches zur Herrschaft. Gewiß konnten wir nicht in Freiheit leben, sondern mußten, vom Weltmarkt abgeschnürt, uns Einschränkungen gefallen lassen, aber jenes Maß von grundsätzlichem Misstrauen gegen das Wirken des selbständigen Kaufmannes, wie wir es erlebt haben, war ungerecht und unzweckmäßig. In der Zeit nach dem Umsturz, der ohne eine große Idee hervortretend wichtiges seelisches und wirtschaftliches Vaterlandsgut verschlendert hat, ist der Zwang nicht von uns genommen worden, und noch jetzt leiden wir unnötig darunter. Es war, praktisch gesehen, der Grund des Verfalls der neuen Herrschaft, daß die empor kommenden Führer den treibenden Massen nicht den furchtbaren Ernst der Zukunft rechtzeitig einhämmerten. Nach einem verlorenen Kriege, wie ihn die Weltgeschichte in seinem Ausmaß nie gelernt hat, weniger arbeiten, besser leben und sozial noch mehr gefördert werden zu wollen, mußte unbedingt als größte Torheit erscheinen. Die Preisgabe unseres inneren Wohlstandes, der Verlust des Ruhrkampfes, den wir führen mußten als letztes Mittel gegen Vertragsbruch und Feindesübermut, brachte uns an den Zustand des wirklichen Sterbens unserer Nation, denn der Währungsverfall mit seinen entsetzlichen Erscheinungen, der vollständigen inneren Anziehung unseres Rechtlichkeit- und Charakterempfindens, war wohl der Tiefpunkt unseres Verfalls, und erst die allmähliche Wiederkehr der staatlichen Ordnung und des ehrlichen Geldes, die Wiederempföhlung wirtschaftlicher Realität, der Bruch mit dem Dogma der gesetzlichen Arbeitszeit, gab auch dem kaufmännischen Mittelstande neue Hoffnung, wenngleich nun erst sein wahrer Kampf um die Existenz begann.

Die gründliche Verarmung unseres Volkes zeigte sich naturgemäß zuerst in den Läden der Kaufmannschaft. Die Kaufkraft sank in einem nie gekannten Maße und zum Tage sacken - Rückgang kam die Kreditarmut, denn das ersparte Kapital des Kaufmanns war verloren gegangen. Sich jetzt angeichts der teuren Kreditverzinsung über Wasser zu halten, ist eine manchmal unmöglich erscheinende Aufgabe, aber man begreife, um wieviel schwerer dieses Ringen wird, angeichts der ungleichen Behandlung unseres Standes gegenüber anderen Wirtschaftsformen. Haben doch nachweislich die Konsumvereins-Organisationen wiederholt Reichs- und Staatskredite zu billigen Zinsen zugewiesen erhalten, also eine Bevorzugung, welche die schärfste Missbilligung verdient. Es muß verlangt werden, daß dann auch den Organisationen der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden eine solche Wohltat zuteil werde. Bei der Umgestaltung der Rentenbank zu einem agrarischen Kreditinstitut wird z. B. auch die Kreditsicherung des deutschen Handwerks erwogen, was wir durchaus begrüßen müssen, aber nicht zuletzt ist der deutsche Einzelhandel dieser Stützung wert, und er müßte m. G. über die ausgezeichnete Organisation der Handelskammer zu diesem Zwecke in Verbindung mit den maßgebenden öffentlichen Geldstellen gebracht werden. Viele Klagen entstehen auch über die Rücksichtslosigkeit, mit der gewisse Lieferantenkreise die Not der Zeit gegenüber dem Kaufmannsstande ausnutzen, und es wäre hier eine schärfere Anwendung des neuen Kartellgesetzes des österen am Platze.

Während nun, verehrte Versammlung, die Zeit des Warenmangels abgelöst worden ist von dem eisigen Suchen nach Warenabsatzmöglichkeit, während ein Wettbewerb in Gestalt von sich überbietenden Zeitungsannoncen, Zugaben, Saison-, Extra- und Sonder-Rabatten etc. Platz greift, während farbige und weiße Wochen mit

Festertagen etc. abwechseln, während der Schwund der öffentlichen Preisauflschreiben uns täglich die unverbesserliche Dummheit vor Augen führt, (denn die Preisauflschreiben-Unternehmer streichen bei diesem Geschäft hunderttausende von Goldmark ein), während also alle Voraussetzungen für einen Schutz der Käufer gegen Nebenvorteilung geschwunden sind, bleibt dennoch ein großer Rest übelster Zwangswirtschaft bestehen. Zu den Preisauflschreiben möchte ich noch sagen, daß mit auf mein Vorgehen hin strenge Vorschriften gegenüber diesem Unwesen Platz gegriffen haben. Insbesondere müßte jede dieser Anfündigungen darauf geprüft werden, ob nicht ein Verstoß gegen das Lotteriegesetz vorliege, was in den meisten Fällen zutrifft. Gegen den erheblichen Rest gesetzlicher Zwangswirtschaft, der uns leider noch verblieb, müssen wir mit aller Energie Sturm laufen. Die Reichsregierung gibt uns dazu das beste Mittel an die Hand. Es ist unsern Anträgen im Reichstag, die an der Spitze auch meinen Namen tragen, endlich gelungen, den Erlaubniszwang abzuschaffen und bei der Begründung für die Aushebung dieses Gesetzes sagt die Reichsregierung u. a.:

„Der Warenmangel hat dem Suchen nach dem Absatz der Ware Platz gemacht. Die Gefahr, daß unzuverlässige Elemente in den Zwischenhandel eindringen, besteht nicht mehr, weil der scharfe Wettbewerb hier grundsätzlich reinigend wirkt.“

Es ist dies jedenfalls der Sinn der Begründung — der Wortlaut ist mir gerade nicht zur Hand —. Wenn aber so die Voraussetzungen, die für den Zwang und die Hemmung maßgebend waren, fielen, weshalb besteht dann noch die Preisstreberei-Verordnung mit ihren Vorschriften über Gestaltung des angemessenen Warenpreises, weshalb noch Preisprüfungsstellen, die darüber wachen sollen, daß das Publikum nur angemessene Preise bezahle? Diese Stellen müßten, wollten sie ihre Pflicht erfüllen, jetzt — es liegt paradox — die Käuferschaft zwingen, sehr oft höhere Preise zu bezahlen, als sie der Kaufmann in seiner Not, um zur Deckung für Gehälter und andere dringende Geschäftskosten Geld in die Kasse zu bekommen, unter den Gestaltungskosten fordert. Also fort mit diesen Anachronismen. — Dasselbe ist hinsichtlich des Preisrichter-Zwangs zu sagen, der im starken Konkurrenzkampfe unnötig und oft schikanös erscheint.

Noch immer treibt die Anti-Wucherpolitik, beruhend auf der Preisstreberei-Verordnung etc. böse Blüten. Rückblickend wissen wir, wie sie dazu diente, den Kleinen zu hängen, während der Große frei ausging. Die Wuchergerichte waren insofern eine zu berechtigten Klagen Veranlassung gebende Einrichtung, als gegen ihren Spruch eine Berufung nicht stattfand. Solange es Menschen gibt, wird es auch bei Richtern Fehlentscheidungen geben, zumal, wenn sie es ablehnen, der Ermahnung der Justizministerien zu folgen und bei den komplizierten Preisentwicklungsverhältnissen Sachverständige zu vernehmen. So konnte ein angeklagter Kaufmann, neben der Strafe auch die öffentliche Anprangerung erwarten, denn das Urteil durfte vor und in seinem Geschäftslatal und an den Anschlagläufen platziert werden. Dem wirklichen Wucherer mit Recht strengste Strafe, aber Rechtsgarantien gegen Fehlentscheidungen durch einen Instanzenweg, das war unsere Forderung. Den unter meiner Führung eingereichten Anträgen meiner Fraktion und den gleichzeitig von anderen bürgerlichen Parteien, wie den Deutschnationalen, geforderten Abänderungen ist es erfreulicherweise gelungen, die Wuchergerichte abzuschaffen, sodaß jetzt jeder Kaufmann seinem ordentlichen Richter wiedergegeben ist. Wir erreichten auch, daß eine Mindeststrafe der geringfügigen Vergehen aus der Inflationszeit erfolgte. Auch hier ist noch nicht alles erreicht, wir arbeiten am Erfolge weiter.

Nachgerade wird es Zeit, daß dem § 164 der Reichsverfassung, der dem Mittelstand Schutz gegen Aussaugung und Überlastung verspricht, lebendige Kraft gegeben würde. Die Aussaugung unserer Wirtschaftsform durch Trusts

und Kartelle streifte ich schon. Das Kartellgesetz muß besser gehandhabt werden, daß Reichswirtschafts-Ministerium hat nach dem Gesetz hierzu die Möglichkeit. Der unter den Augen der vorgelegten Stellen bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden betriebene Warenhandel der Beamenschaft ist zweifellos ein grundsätzlicher Verstoß gegen die erwähnte Verfassungs-Bestimmung. Wir gönnen der Beamenschaft von Herzen auskömmliche Gehälter und wollen andererseits, daß die Industrie und das Gewerbe an Angestellte und Arbeiter diejenigen Gehälter und Löhne zahle, welche das Produkt irgendwie tragen kann, aber wir verlangen, daß man den genannten Käuferschichten es überlasse, ihre Räume im freien selbständigen Handel oder bei Wirtschaftseinrichtungen zu tätigen, die denselben Steuern, Lasten, sozialpolitischen Verpflichtungen, Beaufsichtigungen und Kontrollen unterworfen sind, wie das selbständige Handelsgewerbe. Zu leicht erlangt der kritisierte Geschäftsverkehr den Charakter des Schleichhandels, und da werden wir mit ungleichem Maß gemessen. Die Industrie sowohl wie die Landwirtschaft bediente, daß unsere Lebensarbeit gegenseitige Rücksichtnahme verdient. Diese aber wird außer Acht gelassen, wenn die Industrie durch Versorgung ihrer Arbeiter mit Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen und die Landwirtschaft durch ihre genossenschaftlichen Verkaufszentralen in unser Wirtschaftsgebiet eingreift. Ich bin ein Freund der landwirtschaftlichen Eigenart und Arbeit und trete in der Öffentlichkeit und im Parlament für ihre Lebensfragen ein, ich erwarte aber, daß das oft gehörte Wort:

Mittelstand
in Stadt und Land
Hand in Hand!

auch praktisch verwirklicht werde. Es besteht kein wirtschaftlicher Anlaß, dort mit Kolonialwaren, mit Pelzen, Kostümen bis zum einfachsten Küchengerät zu handeln. Die Stadt kann die Landwirtschaft nicht entbehren und andererseits braucht das Land bitter notwendig das Verständnis der Stadt-Bevölkerung für ihre Nöte. Die Konsumvereine der Beamten und Arbeiter mögen als Konkurrenz für das freie Gewerbe weiter wirken, die selbständige Geschäftsfirma hat sich als die überlegene erwiesen. Zu beklagen ist nur, wie gesagt, die kritisierte Bevorzugung, welche diese Stellen sie und da genießen und ebenfalls ihre Agitation, durch welche der Kaufmann oft generaliter zum Wucherer gestempelt wird. Schwer leidet der feßhafte Textil-Ginzelhandel und auch andere Branchen unter dem Haußier- und Wandertagereben. Hier bedarf die Gesetzgebung, was die Prüfung der Überlässigkeit und die richtige Hinzuziehung zu den Steuern anbelangt, der Ergänzung.

Und das andere große Gebiet, auf dem uns verfassungsmäßig Schutz zuteil werden soll, ist das Gebiet der Ueberlastung mit Steuern und Abgaben. Bei Behandlung dieses Themas muß sich der für das Wohl des gesamten Volkes verantwortliche Abgeordnete eine größere Reserve aufrütteln, als es der minder verantwortliche Standes- und Bevölkerer nötig hat, denn neben jeder Bekämpfung einer Steuerart muß der Abgeordnete an den Ersatz der ausfallenden Mittel denken. So kann meine Kritik sich im wesentlichen nur gegen die größten Widersprüche und Ungerechtigkeiten rich-

ten, die hier zu Tage liegen. Hinsichtlich der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer hat der Einzelhandel Entgegenkommen gesunden. Es ist bekannt, daß er gegenüber 2% bei anderen Erwerbsgruppen nur insgemein 1,2%, im Gemischtwarengeschäft 0,95% und im Lebensmittel-Kleinhandel 0,7% des Umsatzes abzüglich Löhnen und Gehältern zu leisten hat. Die kommende Veranlagung wird hier das richtige Steuermäß ergeben. Mit Nachdruck müssen wir uns dagegen wenden, daß der Steuerertrag zu schwer bestraft wird. Bis vor einigen Monaten erhob die Steuerbehörde pro halben Monat 5% Verzugszinsen; das waren 120% im Jahr, und noch jetzt, da dieser Satz auf 2% pro halben Monat herabgesetzt ist, bilden m. E. 48% Jahres-Verzugszinsen eine Belastung, die an wucherische Ausbeutung grenzt. Wir werden bei der großen Steuerreform, vor der der Reichstag steht, hier eingreifen müssen. Ich wende mich mit meiner kritischen Besprechung im wesentlichen nur gegen die Gesetzgebung, nicht gegen die Steuerbehörden, die ja lediglich die ausführenden Organe sind, und deren Aufgabe überaus schwer ist. Im allgemeinen zeigen die Leiter der Finanzämter und der Landesfinanzämter großes Verständnis für die Wirtschaftsnöte unserer Zeit und ich möchte wünschen, daß das Verhältnis zwischen der Behörde und dem Steuerzahler auch weiterhin eine Form behalte und annehme, die, soweit das bei der Eigenart der Sache selbst möglich ist, als angenehm empfunden werde. In die Frage der Vermögensbesteuerung spielt die oft angegriffene 3. Steuernovverordnung stark hinein, insoweit die Aufwertung der Vermögen in Frage kommt. Ich hoffe bestimmt, daß die Verhandlungen in dem betreffenden Ausschuß des Reichstags eine bessere Lösung dieses schwierigen Fragenkomplexes bringen werden. Gemeinhin die Forderung nach Aufhebung der Verordnung zu unterstützen, erscheint mir unverantwortlich, denn ohne eine gesetzliche Regelung dieser Sache ist z. B. eine angemessene Steuerpolitik nicht durchzuführen. Es fehlt für jedes kaufmännische Unternehmen die Möglichkeit, eine Größungs-Goldbilanz aufzustellen und die Steuerpflicht festzusehen. Zu erwägen wäre, und das trifft gerade die Veteranen aus unserem Stande, die Rentner, welche ihr in harter selbständiger Arbeit erworbenes Vermögen durch die Inflation verloren haben, ob nicht, wenn eine genügende Aufwertung sich als unmöglich erweist, allen über 60 Jahre alten Verarmten dieser Klasse eine Reichsrente ausgeföhrt würde, die sie vor dem schwersten Mangel schützt. Ich weiß, daß im Reichsfinanz-Ministerium die Durchführung dieses Planes für möglich gehalten wird. Außerordentlich schwer wirkt für diese Rentnerkreise ferner die Hauszins-Steuer, denn sie ist geeignet, das letzte Hab und Gut, das den Rentnern verbliebene Eigenhaus, ihnen fortzunehmen. Hier muß unser Antrag, gegen solche Verarmten die Hauszinssteuer nicht anzuwenden, zur Annahme gebracht werden. In Verbindung damit steht die Neugestaltung der ganzen Wohnungspolitik, von der ich nur sagen kann, daß sie auf die Befreiung von der Zwangswirtschaft hinarbeiten muß. Es geht nicht an, einen einzigen Zweig vom Baume der deutschen Gesamtwirtschaft abzutrennen, d. h. ihn allein unter Zwangskultur zu sehen. Auch in dieser Hinsicht wird sich der Reichstag mit grundlegenden Anträgen, die meinen Namen tragen, zu befassen haben.

Ostpreußische Wirtschaft

Anzeigen-Annahme
durch Kanzlei der Industrie-
und Handelskammer Stolp,
Bismarckplatz 19.

Preise:

1/1 Seite	60 M.	1/2 Seite	35 M.
1/4 "	20 M.	1/8 "	12 M.
kleine Anzeigen die 4gespaltene			Millimeterzeile 10 ♂
Nachlaß: bei 5 Anzeigen 10 %			bei 10 " 20 %

Es verbleiben als wesentlichste Belastung unseres Staates die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer. Die Gewerbesteuerung ist eine der letzten Finanzquellen der Kommunal-Verwaltungen, und die Stadtbörde ist nicht zu bilden, die gezwungen ist, ihre selbständigen Bürger mit dieser Steuer hart zu beladen. Durch die Gewerbesteuernovelle, die im preußischen Landtag Annahme fand, sollte der zu scharfen Anziehung der Gewerbesteuer-Schraube entgegentreten werden. Man hoffte dies durch eine schärfere Staatsaufsicht, bezw. durch einen erschwerten Steuergenehmigungsgang zu erreichen. Mir scheint, daß hier nicht genügend geprüft wird, denn, wie ich höre, daß z. B. in Kolsberg 1000% des Staats-Steuersakes erhoben werden, so erscheint mir das als eine Überspannung des Zuschlags-Prinzips. Im übrigen ist durch das neue Gesetz Wichtiges für den Mittelstand erreicht worden. z. B. die grundsätzliche Freilassung eines Existenz-Minimums. Hier muß auf dieser grundsätzlichen Anerkennung weiter gearbeitet werden, damit ein tatsächlich ausreichendes Minimum steuerfrei bleibt. Andererseits sind die wirtschaftlich Schwachen durch eine entsprechende Staffelung in der Steuer besser gestellt worden. Schweren Kämpfen hat die Heranziehung der Konsumvereine und Genossenschaften zur Gewerbesteuer verursacht. Diese waren bislang leider durchweg von der Steuer frei. Dem Antrage Dr. v. Campe-Grundmann (D.B.P.) ist es endlich gelungen, diese Ungleichheit zu beseitigen, auch sind die Fabrik-Kantinen und sonstige, bislang steuerfreie Verkaufsstellen der Gewerbesteuer-Pflicht unterworfen.

Die Umsatzsteuer erscheint dem Reich nicht mit Unrecht als die reichste Einnahmequelle, die technisch am reibungslosen fließt. Wir haben jedoch erkannt, daß sie in einer Höhe von $2\frac{1}{2}\%$ auf jeden lagermäßigen Warenübergang weiterhin nicht zu tragen ist. Die Regierung hat die Herabsetzung auf 2% vorgeschlagen und sie befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Urteil der internationalen Gutachtenkommission, die eine bedeutende Herabsetzung als notwendig erklärte. Ich glaube, daß wir auf mindesten $1\frac{1}{2}\%$ heruntergehen müssen. Pläne, das sogenannte Zwischenhandels-Privileg aufzuheben, wonach nämlich der einfache briefliche Überweisungsverkehr steuerfrei bliebe, sind, wie der neue vorliegende Gesetzentwurf erweist, fallen gelassen worden. Interessant ist, daß die Anträge auf Befreiung der Konsumvereine und Genossenschaften von der Umsatzsteuer mit erneuter Kraft wieder auftauchen. Es ist uns gelungen, die gleichen früheren Anträge zur Ablehnung zu bringen, womit wir gerade dem deutschen Kleinhandel einen außerordentlichen Dienst erweisen konnten. Auch künftig wird es an der energischen Abwehr dieser Anträge nicht fehlen. Versuche, die Erhebung der Umsatzsteuer nach anderen Gründsätzen, als sie jetzt maßgebend sind, vorzunehmen, ergaben bislang keine Aussicht auf Erfolg. Mit aller Energie abzulehnen ist das Vorhaben, die Gesamtsteuer beim letzten Warenverkäufer, also beim Einzelkaufmann vor-

zunehmen. Das könnte mit der Verkrüppelung dieses Bereichsstandes enden, denn der Einzelhandel wäre dann bei niedrigegehender Konjunktur vielleicht zur Alleintragung der ganzen Steuern gezwungen, und andererseits würde ein Schleichhandel Platz greifen, der sich dieser hohen Steuer zu entziehen sucht, wie wir ihn bisher nicht ahnen konnten. Unerhört erscheint mir aber ein neues Attentat auf den Einzelhandel, von dem ich erst seit einigen Tagen Kenntnis erhielt. Es haben die Reichsverbände des deutschen Großhandels und der Industrie der Regierung den Vorschlag unterbreitet, neben der allgemeinen Umsatzsteuer eine besondere Kleinhandelssteuer in Höhe von x% zu erheben. Auf jeden Verkauf soll der Kleinhändler einen Lieferungsschein aufstellen, den er mit einer entsprechenden Steuermarke zu belieben hat. Es ist schwer, gegenüber einem solchen Projekt die sachliche Ruhe zu bewahren. Will man denn dem Verkäufer und dem Publikum in den dringendsten Geschäftsstunden schon rein technisch diese entsetzliche Hemmung zumutten, ganz abgesehen von der neuen Last, die unser Stand nicht tragen kann. Soll durch die Unmöglichkeit der raschen Abfertigung wieder die Käuferschlange sich entwickeln, wie in den häßlichsten hinter uns liegenden Zeiten? Man möchte versucht sein, den Vorschlag lediglich als einen agitatorischen Abwehrstoß zu betrachten, aber auch dann würde er dem verdienten Vorwurf nicht entgehen können. Die deutschen Handelskammern, denen der Entwurf vorliegen soll, werden, daran zweifeln wir nicht, ihm die verdiente Würdigung zuteil werden lassen.

Wenn dann noch fällt die unsinnige Steuer von der Steuer — muß doch z. B. auf die Weinsteuern die Umsatzsteuer bezahlt werden — wenn jerner die Klage der Gasthofbesitzer über die Herbergss-Steuer beseitigt wird, was ich für nötig halte, um die verlehrfeindliche Wirkung dieser Belastungen zu beseitigen, wenn auch unsere Reichsbahn und die Post sich stets überlegen, ob ihre Tarifpolitik geeignet ist, den Ruf dieser großen Institute als wirtschaftsfördernde Einrichtungen zu erhalten, dann wird ein großer Teil unserer sonstigen Klagen schwinden.

Meine Damen und Herren, die Sie heute gewiß davon überzeugt sind, welch hoher Wert einer guten zielbewußten Vertretung Ihres Standes innenwohni, bedenken Sie, daß nur in der Stetigkeit dieser Standesarbeit Erfolg verbürgt ist. Der deutsche Einzelkaufmann muß die Fähigkeit aufbringen, aus eigener Kraft sich diejenigen Zusammenschlüsse und Führer zu schaffen, welche den festen Willen und die Kraft haben, sich für die Gesamtheit zur Geltung zu bringen. Ich halte jene Bestrebungen nicht für gut, die darauf hinaus gehen, den deutschen Einzelhandel in den Zwang der öffentlich-rechtlichen Form zu bringen. Was für das deutsche Handwerk durch das erzielte Handwerker-Organisationsgesetz gut sein mag, wird nicht unbedingt auf die deutschen Kleinhandels-Unternehmungen anzuwenden sein. Die deutsche Gewerbefreiheit, in schweren Kämpfen durch den liberalen Zug im Volke erlämpft, steht ihrem guten Geiste nach in schärfstem

Hellmuth Fischer, Osenfabrik, Lauenburg i. P.

Kontor: Bismarckstraße 25. Fernsprecher 53. Fabrik: Jaegerhofstraße 20.

Kachelöfen in allen Farben und Mustern
anerkannte Qualitätsware

Gegr. 1880. Ältestes und leistungsfähigstes Werk. Gegr. 1880.

Widerspruch zu dem Zwange, der durch die Zusammenfassung unseres Standes zu öffentlich-rechtlichen Vereinen und Verbänden geschaffen werden soll. Nicht der Zwang und das Schema verbürgt uns die Herbeiführung besserer Zustände, sondern im ganzen mehr diejenige Freiheit, die sich auf Selbstzucht des deutschen Kaufmanns ausbaut. Man unterstütze die Handelskammern, sorge für die Beachtung unserer Fragen durch Schaffung von Kleinhändelsausschüssen bei den Kammern, man stehe getreu zu seinen örtlichen und übergeordneten Standes-Organisationen, man stütze und ehre die Führer und zeige sich opfermutig für den Stand im besten Sinne, dann wird aus dieser Art das Gute für ihn von selbst erwachsen.

Unser ganzes kaufmännisches Wirken müssen wir ferner im Endergebnis aussäsen als geübt auch zur Ehre und zum Ruhme des deutschen Namens. Deshalb sei der Kaufmann in seiner Lebenshaltung und in seinem Wirken ein Vorbild und überlege sich stets, ob er in diesem Sinne vor seinem Gewissen und vor den Forderungen alter deutscher Art bestehen kann. Hier das alte Kolberg zeigt in seiner Geschichte, wie bürgerliche Rechtschaffenheit und Rühmlichkeit im alten Nettelbeck den Sieg nach schwerer Prüfung davontrug, und so gewinnt wieder der Mahnruf des deutschen Freiheitsapostels Fichte einen neuen Wert, der unseren Vorfahren in trübster Zeit unseres Vaterlandes zurief:

„Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben,
An Deines Volkes Aufersteh'n,
Läß diesen Glauben Dir nicht rauben,
Trotz allem, allem was gescheh'n,
Und handeln sollst Du so als hinge,
Von Dir und Deinem Tun allein,
Das Schicksal ab der deutschen Dinge,
Und die Verantwortung wär' Dein.“

So weilen wir weiterhin unser Handeln nach den Grundsätzen

der kaufmännischen Ehrbarkeit und des festen Vertrauens auf den Wiederaufstieg unseres Volkes einrichten. Trotzdem wir nicht wissen, was uns die Zukunft bringt und wohin wir beim Nachlassen unserer Kräfte im Alter unser Haupt legen sollen, wollen wir den Kampf mit dem Leben in Selbstständigkeit immer wieder täglich erneuern und dadurch Anspruch erheben auf den Sinn des den freien Mann ehrenden Dichterwortes:

„Nur der erringt sich Freiheit wie das Leben,
der täglich sie erobern muß.“

Geld- und Kreditwesen.

Kreditnöte. — Im Vordergrund aller Sorgen, welche Handel und Industrie unseres Bezirks bedrücken, steht noch wie vor die Kreditnot, und immer wieder ergeht an die Kammer der dringende Ruf nach Hilfe. Es bedarf kaum der Betonung, daß unausgesetzt in der Kammer an einer Lösung gearbeitet wird, aber ebenso wenig kann übersehen werden, welche Schwierigkeiten im Wege stehen. Vor allem sind es zwei Hemmnisse. Da nur aus dem Ausland Geld zu beschaffen ist, war bis vor kurzem zu bedenken, daß die Rückzahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hatte und wer wollte hierfür in einem Bezirk wie dem unsrigen die Verantwortung übernehmen, der keine nennenswerte Verbindung mit dem Auslande hat, also nur in völlig unzureichendem Umfange Devisen hereinbekommt? In den Beratungen der Kammer wurde daher dieser Weg für unbetreibbar erklärt, wie in unserer Mainnummer S. 33 berichtet ist. Diese Schwierigkeit ist jetzt überwunden, weil inzwischen die Rückzahlung in Goldmark möglich geworden ist, dafür hat sich jetzt das ebenso wichtige Bedenken aufgetan, daß die mit ausländischem Kredit verbundene Bindung auf längere Frist zur Zahlung von Zinsen in einer Höhe verpflichtet, die bei dem zu erhoffenden weiteren Sinken des Zinsfußes

Danziger Privat-Aktien-Bank

Gegründet 1856

Filiale Stolp i. Pom., Bismarckplatz 21

Telephon Nr. 95 129 350

Postcheck-Konto Stettin 1412

Ausführung aller bankmäßigen
Geschäfte zu günstigen Bedingungen

An- und Verkauf
von Wertpapieren

Devisen-Verkehr

für jeden Schuldner zum Verhängnis werden müßte. Langsam, aber stetig ist im Laufe der Zeit der Zinsfuß gesunken, immer noch ist er unerträglich hoch, aber es sind doch schon Unterschiede, ob 72 oder 48, ob 36 oder 28 v. H. gezahlt werden, und im Augenblick, in welchem diese Zeilen geschrieben werden, ist die Rede von Debetzinsen von 15 v. H. Wer will sagen, wie in einigen Wochen der Zinsfuß aussieht?

Darum ist die Warnung zur Vorsicht am Platze, jetzt Bindungen auf längere Zeit einzugehen, und darum ist es für die Kammer, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, ein Gegenstand reißlichster Überlegung, so schwer auch die Kreditnot lasiet, noch abzuwarten, ob sich nicht in absehbarer Zeit von selbst eine erträgliche Kreditgestaltung herausbildet. Vorschläge werden gern entgegengenommen und können die Bemühungen der Kammer fördern.

Zinsen. — Der gesetzliche Zinssatz beträgt nach wie vor unter den Kaufleuten und bei Handelsgeschäften 5 Prozent für das Jahr. § 288 Abs. 2 BGB. bestimmt jedoch, daß im Falle des Verzugs die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist. Nach der Entwicklung der Verhältnisse ist nun das Vorhandensein eines weiteren Schadens die Regel. Nur muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß dieser Schaden nicht in einem bestimmten Prozentzah der Zinsen sich ausdrückt, sondern in der Regel nach den Zinsaufwendungen, die der Gläubiger seinerseits machen müßte, um das ihm fehlende Geld etwa bei Banken oder anderweitig sich zu beschaffen, oder danach, daß er nicht in der Lage war, das Geld, das ihm geschuldet wurde, zinsbringend anzubringen. Diese Beträge werden naturgemäß den Zinssatz von 5 Prozent für das Jahr bei weitem übersteigen.

Lehnlich hat auch das Reichswirtschafts-Ministerium sich ausgesprochen, indem es erklärt hat, ein höherer als der gesetzliche Zinssatz könne verlangt werden, wenn der Gläubiger selbst bei seiner Bank Zinsen bezahlen muß, sei es für das Einzelgeschäft, sei es, daß er in seinem Geschäftsbetrieb als ganzem Bankschulden auf sich genommen hat und diese durch den verspäteten Eingang gerade dieser Zahlung ganz oder teilweise nicht abdecken kann. Die Entscheidung könne nur von Fall zu Fall getroffen werden. Durch Vertrag könne auch eine Erhöhung der Verzugszinsen mit einem geringen Prozentzah über die tatsächlichen Bankzinsen und Kosten bestimmt werden. Eine solche Erhöhung hätte den Charakter einer Vertragsstrafe. Dadurch soll auf den Abnehmer ein Anreiz zur pünktlichen Zahlung ausgeübt werden. Ein solcher Anreiz erscheint bei der gegenwärtigen Kapitalknappheit nötig.

Rechtspflege.

Bestätigung telephonischer und telegraphischer Abschlüsse. — Ein reichsgerichtliches Urteil führt folgendes aus: „Gewiß ist es unter Kaufleuten üblich, telegraphische und telephonische Abschlüsse alsbald zu bestätigen, um etwaige Unklarheiten und Mißverständnisse zu beseitigen und auch, um diese Abschlüsse zu ergänzen. Und es ist in der Rechtsprechung anerkannt (z.B. 1919, 109,13), daß, wenn dies geschieht, dem Bestätigungsbeschreiben rechterzeugende Kraft innenwohnt. Die kaufmännische Welt weiß eben, daß solche Bestätigungsbeschreiben den Zweck haben, alle Vertragsbedingungen erschöpfend festzulegen und daß, falls kein Widerspruch erfolgt, der Vertrag als mit diesem Inhalt beiderseits abgeschlossen zu gelten hat. Ahnliches gilt bei der nachträglichen widerspruchslosen Annahme von Schlüsseinen. Aber diese Gesetzmäßigkeit der schriftlichen Verbindung telephonischer oder telegraphischer Abschlüsse, sowie die rechtliche Bedeutung derartiger Bestätigungsbeschreiben vermögen an sich an dem mittels Fernsprechers oder Drahts tatsächlich erfolgten Vertragsabschluß nichts zu ändern. Durch das bloße Beleben dieser Gesetzmäßigkeit und die rechtliche Kraft, die solchen Bestätigungsbeschreiben beizumessen ist, wird die rechtliche Wirksamkeit des tatsächlich erfolgten Vertragsschlusses nicht beeinträchtigt, sofern nicht die Parteien den Vertragsabschluß ersichtlich von schriftlichen gleichlaufenden Bestätigungen abhängig gemacht haben.“

Kolonialwaren und Südfrüchte. — Eine Firma des Kammerbezirks kaufte im Februar d. Jrs. von einem Hamburger Einjuhrgeschäft ausländische Früchte „zahnfrei Hamburg aus Dampfer X. Y. am ... erwartet“. Zwei Monate nach dem angenommenen Ankunftsstage war die Ware noch nicht geliefert, weil der Dampfer Steuerschaden gelitten hatte und mehrere Wochen in einem anderen Hafen ausgebessert werden mußte. Der Kammer wurde die Frage vorgelegt, ob trotz des Verzuges die Pflicht bestände, die Ware abzunehmen oder ob höhere Gewalt in Betracht komme. Hierzu haben wir von der für diese Frage maßgebenden Hamburger Handelskammer die Mitteilung erhalten: „daß in den Plakatsancen für den hamburgischen Warenhandel eine Festsetzung über die in der dortigen Buschrift erwähnte Kontraktbedingung nicht enthalten ist. Da gerade Fälle, wie der vorliegende, zu den umstrittensten gehören, die es überhaupt gibt, kann nur empfohlen werden, den Einzelfall dem Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer zu überweisen, damit durch dieses eine Entscheidung nach Lage der speziellen Verhältnisse getroffen werden kann.“

Schamotte-Steine und Platten

Kachelofenlager „Okabe“

Ostpommersche Kachelofen- und Baukeramik
G. m. b. H.

Quebbe 16/17

STOLP

Fernspr. 940

Töpfereibedarfsartikel-Großhandlung
Wand- und Fußbodenplatten

Eisen für Ofenbau

Bezahlung von Anzeigen. — Ein Amtsgericht des Kammerbezirks fragte an, ob im Zeitungsgewerbe des Kammerbezirks ein Handelsgebrauch dahin besteht, daß im Verkehr zwischen Verlag und Inserenten der für Anzeigen vereinbarte Preisnachlaß fortfällt, wenn die Forderung zwangsläufig beigetrieben wird. Hierzu stellte die Kammer fest, daß die Frage zu bejahen ist.

Entlassung und Bezahlung erkrankter Angestellter. — Erkrankt ein Angestellter, der sich in ungünstiger Stellung befindet und dem auch während der Krankheit nicht gekündigt wird, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Nach Ablauf dieser Zeit fällt der Gehaltsanspruch weg, jedoch dauert das Vertragsverhältnis weiter an. Die Auffassung, daß nach sechs Wochen das Vertragsverhältnis abläuft, ist irrig.

Ist die Erkrankung nicht anhaltend, d. h. kann ihr Ende abgesehen werden, oder dauert sie voraussichtlich nicht erheblich lange, so bildet die Krankheit keinen Grund zur sofortigen Kündigung. Dem Erkrankten kann in solchen Fällen nur terminmäßig, d. h. zum Schluß des Kalendervierteljahres oder, falls monatliche Kündigung vereinbart ist, zum Ende des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Das Gehalt ist bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen.

Erkrankt ein Angestellter anhaltend, so bedeutet dies nach § 72 Abs. 3 einen wichtigen Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ist die anhaltende Krankheit unverschuldet, so muß trotzdem bis zur Dauer von sechs Wochen das Gehalt weiter gezahlt werden. Nur bei verschuldeten Krankheit erlischt der Gehaltsanspruch. Voraussetzung ist dabei aber, daß sich ein Berichtshaben nachweisen lässt, was bei der Schweigepflicht der Aerzte nicht immer möglich sein wird. (Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung vom 1. September 1924, Nr. 4.)

Metalldiebstahl und Metallhöhlelei. — Nach § 23 Abs. 2 der auf Grund des zweiten Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassenen Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtsprilge vom 4. Januar 1924 kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage abssehen, wenn bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Unter diese Bestimmung fallen u. a. auch die Fälle des Metalldiebstahls und der Metallhöhlelei. In manchen Fällen geht die Staatsanwaltschaft dazu über, sämtliche Fabrikdiebstähle als Tat mit unbedeutenden Folgen anzusehen und dementsprechend mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage Abstand zu nehmen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat daher die zuständigen Stellen gebeten, die ihnen unterstellten Organe darauf hinzuweisen, daß eine derartige Behandlung von Fabrikdiebstählen nicht geeignet ist, diesen überhandnehmenden Diebstählen Einhalt zu gebieten, vielmehr die Gefahr aufkommen läßt, daß die durch das Gesetz über den Verkehr mit metallenen Metallen erreichten Verbesserungen wesenlos werden.

Geschäftsauflistung.

Eröffnet 1924 am	in	Firma bzw. Name
4. 9.	Köslin	Walter Prohl
Aufgehoben:		
1924 am		
16. 8.	Stolp	Stolper Elektromotorenfabrik Inh. Heinz Ziegler
6. 9.	"	Ulwin Schlüter
14. 8.	"	Max Gottschalk (Zwangsvergleich)

Rückgabe von Fässern. — Die Anfrage des Bärwalder Amtsgerichts, ob es im Handel mit Oelen (Firnis) üblich ist,

Stolper Bank A.-G.

Stolp i. Pom., Stephanplatz 2

Telefon 34, 110 und 268

Postscheckkonto Stettin 1519

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte
Stahlkammern

Zweigniederlassungen: Belgard a. Pers., Lauenburg, Kolberg, Rügenwalde,
Schlawe, Treptow a. Rega.

Nebenstellen: Bütow, Rummelsburg, Stolpmünde

daß die leeren Fässer vom Käufer zurückzuliefern sind, wenn über die Verpflichtung zur Rückgabe der Fässer nichts vereinbart ist, wurde von der Kammer verneint. Dagegen (Firnis) werden stets einschließlich Fass gekauft und verkauft.

X Das Schulwesen für den kaufmännischen und industriellen Nachwuchs.

Der Schulung des Nachwuchses für die Kontore wie für die Fabriken hat die Kammer seit ihrer Gründung ständig Aufmerksamkeit gewidmet und hat insbesondere bei dem Ausbau des kaufmännischen Schulwesens durch Rat und Tat mitgewirkt. In den Jahresberichten ist fortlaufend über die Entwicklung der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit näheren Zahlenangaben berichtet worden. Auch mit der Vorbildung des Nachwuchses hat sich die Kammer beschäftigt und, wie im Jahresbericht für 1907/08 auf S. 269 wiedergegeben ist, hat damals die Vollversammlung die Ansicht ausgesprochen, „daß den meist in das praktische Leben übergehenden Schülern ihres Bezirks das Gymnasium nicht die zweckmäßige Vorbildung gebe und hat infolgedessen eine stärkere Berücksichtigung des Realschulwesens für wünschenswert erklärt.“

In dieser Auffassung stellte man sich 1914 Eingaben der Stolper Mittelschulen wegen Befreiung der Mittelschüler mit dem Reifezeugnis der Mittelschulen vom Fortbildungsschulzwang günstig gegenüber, während man den Standpunkt beibehielt, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst allein noch keinen Grund für die Befreiung abgeben könne, da eine Gewähr für kaufmännische Schulung nicht gegeben sei, zumal, wenn die Schüler vom Gymnasium, Realgymnasium oder dergl. stammen.

Man erörterte im gleichen Zusammenhang die Frage, ob ein ausreichendes Bedürfnis nach einer Handelschule im Bezirk vorhanden sei, da sie vielleicht allmählich aus der Mittelschule durch Angliederung oder Aufbau von Klassen mit kaufmännischem Unterricht entwickelt werden könne. Die Vollversammlung hielt die Angelegenheit noch nicht für spruchreif, sondern wünschte eine weitere Klärung und Vorbearbeitung. Bald darauf brach der Weltkrieg aus und erst 1923 ergab sich wieder Gelegenheit, die Fragen erneut aufzunehmen. Das Ergebnis war ein Schreiben der Kammer an den Rektor der Stolper Mittelschulen, in welchem es heißt:

„Die Eindrücke, welche die Kammer aus dem Bericht ihres Syndikus über den von ihm besuchten Unterricht in der Mädchenmittelschule und aus der Prüfung verschiedener schriftlicher Arbeiten entnommen hat, haben zu dem Beschuß geführt, ihre Befriedigung über die den Anforderungen des Wirtschaftslebens angepaßte Gestaltung des Unterrichts und über dessen Erfolge auszusprechen. Hiermit verknüpft die Kammer den lebhaften Wunsch, daß es gelingen möchte, beide Mittelschulen in dieser Richtung weiter auszubauen, damit sie befähigt sind neben der allgemeinen Schulbildung ihren Zöglingen eine abgeschlossene Vorbildung für die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe mitzugeben.“

Vor Kriegsausbruch hat sich die Kammer mit der Errichtung einer Handelschule in ihrem Bezirk beschäftigt und ein gewisser Abschluß der mit Bestrebungen des Stolper Magistrats gleichlaufenden Vorarbeiten wurde in einer am 7. Mai 1914 zwischen Regierungs- und Gewerbeschulrat Sellenthin, Stadtrat Dr. Wezel und dem Kammersyndikus abgehaltenen Besprechung erzielt. Die damals bereits hervorgetretenen Schwierigkeiten sind durch den Kriegsausgang so gesteigert worden, daß in absehbarer Zeit an die Wiederaufnahme solcher Pläne nicht gedacht werden kann. Umso mehr besteht Veranlassung, als Ersatz den Ausbau der Mittelschulen ins Auge zu fassen, um eine Vertiefung der kaufmännisch-gewerblichen Vorbildung zu erreichen. Der Kampf ums Dasein wird in Deutschland durch die Vereindung so verschärft, daß die Jugend einer entspre-

Elektromotoren

in

erstklassiger Kupferausführung
von 1—30 PS für alle Ver-
wendungswecke sofort ab
Lager Stolp lieferbar.

Elektromotorenfabrik und Reparaturwerk

H. Ziegler, Stolp i. Pom.

Schlawerstraße 2 :: Ringstraße 4
Telefon 714.

kenden Vorbereitung dringend bedarf. War es aber schon in Friedenszeit bei der Abgelegenheit des Kammerbezirks für die Eltern schwierig, ihre Kinder auf geeignete Schulen in Großstädten schicken, so machen dies die heutigen Verhältnisse unmöglich, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht. Daher entsteht das Streben, wenigstens an dem größten Platz des ausgedehnten Regierungsbezirks Köslins, vielleicht aber auch in einigen anderen Städten, welche Mittelschulen besitzen oder noch errichten wollen, die damit gegebene Gelegenheit zu benützen, um vollwertige Vorbereitungsanstalten für das praktische Leben zu schaffen.

Die Kammer erklärt sich zur Mitwirkung gern bereit und bittet, ihr von dem weiteren Verlauf Kenntnis zu geben.“

Unter diesen Umständen dürfte es für Handel und Industrie unseres Bezirks von Wert sein, einen kurzen Überblick über den jetzigen Stand des Mittelschulwesens im Regierungsbezirk Köslin zu erhalten, den wir der Sachkunde des Stolper Rektors Hansen verdanken.

Bedeutung der Mittelschulen für Handel und Industrie. — Die Mittelschule ist eine selbständige Schulgattung mit einem aus praktische Leben eingestellten Ziel. Die Umgestaltung und das gewaltige Wachstum der Deutschen Volkswirtschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verlangte eine Schulart, welche den erhöhten Anforderungen auf dem wirtschaftlichen Gebiete mehr gerecht werden konnte als die bisherigen über das Ziel der Volksschule hinausführenden Schulen, die alle mehr oder weniger der gelehrt Bildung zustreben, und führte so zur Gründung der Mittelschule. 1872 erhielt die Mittelschule ihre rechtliche Anerkennung und ihre erste Gestaltung. Die Fortschritte in der deutschen Wirtschaft führten zur Neugestaltung der Mittelschule 1910.

Die Mittelschule ist nicht die einzige Schulart, die für die mittlere Beamtenlaufbahn, für das Handwerk sowie für Handel und Industrie vorbereitet. Viele Glieder dieser Berufe ha-

ben ihre Allgemeinbildung auf der Mittelstufe einer höheren Lehranstalt erworben. Aber da die höheren Schulen zur Hochschulreife führen sollen, so müssen sie sich in der Stoffauswahl und der Unterrichtsmethode von diesem Ziel leiten lassen und können naturgemäß die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht in dem Maße berücksichtigen wie die Mittelschule, die ja eigens zu dem Zwecke geschaffen wurde, den erhöhten Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens Rechnung zu tragen. Umgelehrt hat die Mittelschule in kleineren Orten, besonders da, wo sie die einzige über das Ziel der Volksschule hinausführende Schule ist, die Vorbereitung auf die oberen Klassen der höheren Schule übernehmen müssen. Allerdings ist das ein Notbehelf. Im Kreisgebiet sind so eingerichtet die Mittelschulen in Pöllnow, Rummelsburg und Bublitz, während die drei größten Städte des Bezirks, Stolp, Kolberg und Köslin die Form der Mittelschule geschaffen haben, die ihrer Zielsetzung am besten entspricht.

Die Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens gestaltet keinen starren Stundenplan und so liegt denn auch der Hauptvorzug in der Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit des Stundenplanes.

Der Vielgestaltigkeit des Stundenplanes entsprechend, gestatten die Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer die größte Freiheit in der Stoffauswahl und dem Unterrichtsverfahren. Dem Handel und der Industrie dienen vorzugsweise 2 Formen der Mittelschule:

1. die Schule, die das Gewerbe berücksichtigt, und
2. die, welche für Handel und Verkehr vorbereitet.

Erstere bevorzugt Mathematik, Physik und Chemie, Zeichnen sowie die Handarbeit für Knaben; diese allerdings nicht in der Absicht, der Lehre durch den Meister vorzugreifen, sondern deshalb, um Lust und Liebe zur Handbetätigung zu wecken, und so ein Gegengewicht zu schaffen gegen das Drängen in die Schreiberberufe.

Die Schulen, die auf Handel und Verkehr Rücksicht nehmen, betonen die fremden Sprachen und den sogenannten kaufmännischen Unterricht.

Eine der beiden Fremdsprachen, Französisch und Englisch ist verbindlich und beginnt bereits in der Grundklasse, also in VI. Welche Sprache gewählt wird, dafür sollen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Schüler ausschlaggebend sein. Als nicht verbindliche Sprache, die in III auftritt, kann zur Zeit auch Russisch, Spanisch oder eine andere Sprache in Betracht kommen, wo dies durch die besonderen Verhältnisse des Schulortes gefordert wird. Die sprachliche Ausbildung beschränkt sich auf das eine Ziel: praktische Handhabung der Sprache mit der Berücksichtigung der durch die verschiedenen Berufsarten bedingten Notwendigkeiten, vor allem in der Korrespondenz.

Im Mathematikunterricht steht das kaufmännische Rechnen im Vordergrunde. Es werden also die bürgerlichen Rechnungsarten ganz besonders eingehend behandelt, und die methodischen Bemerkungen schreiben vor: „Mit allgemein üblichen abweichen- den Rechnungsweisen der Kaufleute und Gewerbebetreibenden werden die Kinder auf der Oberfläche bekannt gemacht. Die sogenannte österreichische Subtraktionsmethode darf an geeigneter Stelle betrieben werden.“

Die Bestimmungen über den kaufmännischen Unterricht sind so gehalten, daß sich der Mittelschule in dieser Richtung recht weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Am weitesten ausgedehnt ist dieser Unterricht an den Knabenmittelschulen in Düsseldorf und an der Mädchenmittelschule in Stolp. In Stolp erfolgt im Rechnen schon eine ziemlich eingehende Behandlung der Kontokorrentrechnung mit Zinsberechnungen nach der Tafel-, der progressiven und der regressiven Methode. Die einfache und die verschiedenen Arten der doppelten Buchführung werden an kurzen Geschäftsgängen in etwa 100 Stunden geübt. Für Handelskunde und kaufmännischen Schriftverkehr sind 80 Stunden angesehen. Kurzschrift wird in 80 Stunden und Maschinenschreiben auf zwei Maschinen in 40 Stunden gelehrt.

Ostbank für Handel und Gewerbe

Akt.-Kapital u. Reserven
Gold-Mark 4120 000.—

Gegründet 1857 :: Hauptsitz Berlin

Zweigniederlassung Stolp i. Pom.
Neutorstrasse 24/25

Ausführung von bankgeschäftlichen Aufträgen jeder Art zu günstigen Bedingungen. :

Autohaus HANS SCHMIDT

Telefon 833 STOLP i. POM. Kleins Hotel
Vertreter der G. D. A.
Gemeinsch. Deutscher Automobilfabriken G. m. b. H.
Berlin.

N. A. G. — Brennabor, Hansa

Hansa-Lloyd

für die Kreise Stolp / Lauenburg / Bülow
Rummelsburg / Bublitz / Schlawe.

Großes Lager in Autoreifen
Zubehör — Benzin — Öl — Fett.

Eigene
Reparaturwerkstatt für sämtl. Systeme.

Motorräder — Fahrräder.

Gelegenheitskäufe in gebrauchten Wagen.

In dem kaufmännischen Unterricht, besonders in Buchführung und Handelskunde, ist es nicht nur darauf abgesehen, ein hinreichendes Wissen und Können zu erzielen, sondern beide Fächer sind vor allem nach ihren allgemeinbildenden Vorzügen auszuwerten. Zu dem Zwecke stehen sie in der Stolper Mädchenschule in inniger Verbindung mit den übrigen Unterrichtsfächern, besonders mit der Erdkunde in Kl. I, die hauptsächlich die Wirtschaftsgeographie Deutschlands lehrt, mit Geschichte deren Hauptgegenstand in Kl. I die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung des Handels bildet, sowie mit dem fremdsprachlichen Unterricht, in dem die Handelskorrespondenz in den schriftlichen Arbeiten des letzten Vierteljahrs bevorzugt wird.

Der Ausbau der Mädchenschule in Stolp nach der kaufmännischen Seite erfolgte auf Drängen der Eltern, da ein hoher Prozentsatz der Mädchen mit dem Reifezeugnis in einen kaufmännischen Beruf eintritt: 1920: 56%, 1921: 48%, 1922: 76%, 1923 87%, 1924: 56%. Der Rückgang im letzten Jahre erklärt sich daraus, daß infolge des Personalabbaus die Nachfrage viel geringer ist, als in den Vorjahren. In diesem Schuljahr nehmen alle 40 Schülerinnen der I. Klasse am kaufmännischen Unterrichte teil.

Handel und Industrie erhalten, indem sie die Reifeabschließen einstellen, Arbeitskräfte, die sogleich brauchbare Arbeiten im Konto leisten können, und die Eltern der Mädchen, die wirtschaftlich, wie fast alle Eltern, die ihre Kinder in die Mittelschule schicken, nicht glänzend auffinden, haben oft sogleich eine wenn auch bescheidene Hilfe durch den Erwerb ihrer Tochter. Die Prinzipale können über die ganze Arbeitszeit der Mädchen verfügen, da diese zum Besuch der Unter- und Mittelschule der kaufmännischen Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind. Die Mittelschule will versuchen, zu erreichen, daß die Schülerinnen mit dem Abschlußzeugnis auf Grund ihrer Leistungen auch vom Besuch der Oberstufe, die im nächsten Jahre eingerichtet wird, befreit werden. In verschiedenen Orten Preußens sind die Reifeabschließen der Mittelschulen vom Besuch der Unterstufe der kaufmännischen Fortbildungsschule befreit, an manchen Orten auch vom Besuch der Mittelstufe. Das Abschlußzeugnis der Knabenmittelschulen in Düsseldorf, die den kaufmännischen Unterricht etwa in demselben Umfange treiben wie die Stolper Mädchenschule, befreit gänzlich vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule. Es wird beabsichtigt die Knabenmittelschule in Stolp in derselben Weise nach der kaufmännischen Seite auszubauen wie die Mädchenschule, da die Elternschaft dies wiederholt gewünscht hat.

Von den Berechtigungen der anerkannten Mittelschulen haben für Handel und Industrie folgende eine größere Bedeutung. Das Reifezeugnis der Mittelschule, das gute Leistungen im Deutschen und einer Fremdsprache nachweist, berechtigt zur Aufnahme in die höhere Handelschule. Nach dem Besuch der höheren Handelschule und der Zurücklegung einer dreijährigen kaufmännischen Praxis können Mittelschüler(innen) auf der Handelshochschule studieren und nach einem Studium von mindestens sechs Semestern die Diplom-Kaufmann-Prüfung und nach einem Studium von mindestens sieben Semestern die Diplom-Handelslehrer-Prüfung ablegen. Aus diesem Grunde sind Schulen dieser Art in einigen Städten der Mittelschule angegliedert, z. B. in Königsberg i. Pr. eine Handelschule für Mädchen an die städt. evang. Mädchenschule in Kneiphof, in Nordhausen eine Handelschule und eine höhere Handelschule an die städt. Mädchenschule, in Saarbrücken eine höhere Handelschule für Mädchen ebenfalls an die städtische Mädchenschule.

Mittelschüler, deren Reifezeugnis im Rechnen, in Raumlehre und Naturkunde die Befürchtung „gut“ enthält, werden ohne Aufnahmeprüfung zum Besuch der höheren Maschinenbauschulen zugelassen, wenn sie eine mindestens zweijährige praktische Werkstatttätigkeit nachweisen können. Mittelschüler, deren Reifezeugnis diesen Bedingungen nicht entspricht, müssen für die Aufnahme in eine höhere Maschinenbauschule eine dreijährige praktische Werkstatttätigkeit nachweisen und eine Aufnahmeprüfung ablegen. Von den übrigen Berechtigungen seien wir in diesem Berichte ab.

Da die Mittelschule aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens erwachsen ist, und da sich sowohl die Unterrichtsverwaltung als auch die Lehrerkollegien bemühen, in Fühlung mit dem wirtschaftlichen Leben zu bleiben, so hat sich diese Schulgattung erfreulich entwickelt. In Preußen gab es 1917 254 anerkannte Mittelschulen, Ende 1920 rund 300 trotz Abzug der Schulen in den abgetretenen Gebieten. Die Mittelschulen erfreuen sich der Wertschätzung der beteiligten Elternkreise auch im Kammerbezirk:

Schülerzahl in Klasse VI—I.

Ort	1920	1921	1922	1923	1924
Stolp	851	869	951	992	1018
Kolberg	334	338	422	456	451
Köslin			325	338	388
Rügenwalde			218	215	226
	IX—II	IX—II	VII—I	VI—I	VI—I
Pollnow	144	132	126	126	128
Rummelsburg		145	197	211	213
Bublitz					160
					2584

Bekämpft wird die Mittelschule von einem Teil der Volkschullehrerschaft, der die Mittelschule als eine Standesschule betrachtet und ihre Auflösung als eine soziale Forderung verlangt. Zur Widerlegung diene die nachfolgende Zusammenstellung über die Berufe der Eltern der Stolper Mittelschüler.

Beruf der Eltern	Knaben %	Mädchen %	durchschnittlich %
Ungelernte Arbeiter	4	5	4½
Gelernte Arbeiter	12	13	12½
Witwen und Invaliden	11	10	10½
Unterbeamte	14	13	13½
Mittlere Beamte	20	19	19½
Angestellte	10	11	10½
Handwerksmeister	11	15	13
Kaufleute	7	9	8
Andere Berufe	11	5	8
	100	100	100

Die ungelernten und die gelernten Arbeiter, die Witwen und Invaliden und die Unterbeamten machen zusammen 41% der Eltern aus; unter den übrigen Berufen sind, niedrig geschätzt, mindestens noch 10–15%, die wirtschaftlich sich nicht besser stehen, sodaß über die Hälfte der Eltern wohl kaum das

Eduard Ephraim, Lauenburg i. P.

Gegründet 1840

Ofenfabrik

Hörnspredcher 149

Weisse und farbige Schmelzöfen. Harlige Öfen in Glätteglasur.

Einkommen der 4. Gehaltsklasse erreicht. Wenn diese Eltern für jedes Kind jährlich 78 Mk. Schulgeld aufzubringen, so ist ihnen das nur möglich mit der äußersten wirtschaftlichen Anstrengung. Wie die zahlreichen Besuche um Befreiung von Schulgeld beweisen, ist die Grenze der Leistungsfähigkeit oft weit überschritten. Diese vorwärts strebenden Eltern legen sich die größten Opfer auf, wenn sie ihren Kindern den Besuch der Mittelschule ermöglichen. Die wirtschaftliche Notlage verschließt ihnen die höheren Schulen; die Mittelschule bietet ihnen den einzigen Weg zum Aufstieg ihrer Kinder. Pflege und Ausbau der Mittelschule ist nicht nur eine wirtschaftliche Forderung, sondern eine soziale Notwendigkeit.

Ein besonderes Interesse haben die Erwerbskreise an der Mittelschule, deren berufständische Vertretung durch die Kammer erfolgt. Ein hoher Prozentsatz aus diesen Berufen — allerdings meistens die minder begüterten Eltern — schickt die Kinder in diese Schule. Aus den Kreisen des Handels und der Industrie sowie des Handwerks stammen in

Stolp, Rügenwalde, Pollnow, Rummelsburg

36 % 40 % 37 % 37 %

der Mittelschüler. Einen noch höheren Prozentsatz führt die Mittelschule diesen Bruttoziffern wieder zu, z. B. Ostern dieses Jahres aus der I. Klasse der Knabenmittelschule in Stolp 69 %, der Mädchenmittelschule 56 % und der Knabenmittelschule in Kolberg 73 %. Von den Erfolgsschülern der I. Klasse der Knabenmittelschule in Stolp erwähnten

	im Jahre				
	1920	1921	1922	1923	1924
den kaufmännischen Beruf	50	57	75	67	55
den gewerblichen Beruf	13	25	8	8	14
	63% 63% 63%	82% 82% 82%	83% 83% 83%	75% 75% 75%	69% 69% 69%

Nach einer 1918 angestellten Erhebung die sich auf eine größere Anzahl von Knabenmittelschulen in 7 Provinzen erstreckte und die alle abgehenden Schüler berücksichtigte, nicht nur die Erfolgsschüler aus Klasse I, wählt

den Kaufmannsberuf, ein Handwerk und den Technikerberuf

36,1% 19,4% 8,3%

zusammen 63,8 %. Diese jungen Leute sind eine gut vorgebildete Erstzämmischafft in kaufmännischen Geschäften und für die mittleren Aufführungstellen in größeren sowie für die Leitung in eigenen kleineren Betrieben.

Mittelschulen im Reg.- Bezirk Köslin 1. Mai 1924.

Ort	Art der Mittelschule	Selbstständig seit	Schülerzahl	Klassen	Kaufmännischer Unterricht
Stolp	Knaben Mädchen	3. 4. 94 1. 10. 95	II III	560 458	24
Kolberg	Knaben	21. 9. 16	II	451	12
Köslin	Mädchen	mit Volksschule verbunden	II	388	10
Rügenwalde	gemischt	1. 4. 22	I	226	6
Pollnow	gemischt	1. 4. 13	IV	128	6
Rummelsburg	gemischt	Ostern 22	IV	213	6
Bublitz	gemischt	Ostern 18	IV	160	6

Fortbildungschulwesen. — Es ist bekannt, daß in Handel und Industrie die Meinungen über den Wert der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sehr geteilt sind. Die Kammer, welche vor Jahren die Entwicklung vor allem des kaufmännischen Schulwesens nachdrücklich gefördert hat und überhaupt den Zusammenhang des Schulwesens mit dem Nachwuchs für Handel und Industrie fortlaufend verfolgt, legte daher Wert darauf, in ihrer „Ostpreußischen Wirtschaft“ eine kurze anschauliche Darstellung des jetzigen Standes der kauf-

männischen wie der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks Köslin zu geben.

In ihren früheren Jahresberichten sind fortlaufend die Aufstellungen über die Schülerzahl, deren Verteilung nach Klassen und Berufen, auch über ihre Vorbildung veröffentlicht und kurze Berichte über die Entwicklung der örtlichen Schulen gegeben worden. Jetzt schien es uns zweckmäßig eine möglichst anschauliche Darstellung zu bringen, die durch Zahlen nur zu erläutern wäre. Für die Mittelschulen im Regierungsbezirk danken wir einen kurzen Aufsatz bereits dem Rektor der Stolper Mittelschule, während die Hoffnung, gleiches Material vom Direktor der Stolper Fortbildungsschule zu erhalten, sich wegen seines Mangels an Zeit und des Umfangs der erforderlichen Erhebungen leider nicht verwirklichen ließ.

Wir baten daher die Kösliner Regierung um Übereinstimmung zur Veröffentlichung, falls etwa dort eine derartige Darstellung vorhanden sein sollte oder ohne größere Mühe beschafft werden könnte.

Wertvoll wäre die Veröffentlichung auch, um darzustellen, wie das Fortbildungsschulwesen die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten überstanden hat.

Nach der Antwort der Regierung werden statistische Ermittlungen im Berufsschulwesen neuerdings nur alle fünf Jahre vorgenommen. Die Ergebnisse der letzten Ermittlungen entsprechen nicht mehr den jetzigen Verhältnissen, da inzwischen mehrere Gemeinden die Berufsschulen (Fortbildungsschulen) geschlossen haben. Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1923 die Pflicht zum Besuch der Berufsschule im ganzen Regierungsbezirk eingeführt ist, wird demnächst die Wiedereröffnung der geschlossenen Schulen verfügt werden. Dadurch werden sich die Verhältnisse an den Berufsschulen erneut ändern.

Wir müssen uns also zunächst auf die vorstehende Übersicht über die Mittelschulen beschränken.

Berufsschulbeiträge. — Grundlage für die Erhebung der Berufsschulbeiträge ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 10. Juni 1921 und 17. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 25. August 1923. In diesem Gesetz ist gesagt, daß die Gemeinden zur Deckung der Schulunterhaltungskosten Schulbeiträge erheben können, nicht müssen. Durch Verordnung zur Änderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommen-Gesetzes vom 22. April 1924 ist bestimmt, daß im Falle der Erhebung besonderer Berufsschulbeiträge zur Leistung von Beiträgen für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten verpflichtet sind, a) sämtliche Gewerbebetreibende des Bezirks, b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen, berufsschulpflichtig sind. Nach § 17 der obigen Verordnung beteiligt sich der Staat an der Unkostenauflösung, und zwar durch Gewährung eines Betrages von 3 Mark für jeden Schulpflichtigen. Durch Verordnung vom 22. April 1924 ist den Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern ein Mitbestimmungsrecht zugesichert, und zwar wird im Artikel 1 § 16 bestimmt, daß die Höhe der Schulbeiträge nach Anhörung der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen zu erfolgen hat, und daß ferner die Anhörung der Berufsvertretungen erfolgen muß, falls die Gemeinden eine andere, als die im Gesetz vorgesehene Beitragsart beschließen wollen.

Verschiedenes.

Winter-Fahrplan. — Daß auf der Strecke Neustettin—Ruhnow im Winter-Fahrplan die Züge 580 und 583 nicht aufgeführt sind, hat, wie bereits im Frühjahr, zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben. Wir haben dringend gebeten, auch für den Winter dieses Zugpaar wieder einzusetzen, wie es im

Sommer mit dem zweiten Entwurf geschehen ist. Zunächst ist das Zugpaar für den Ortsverkehr unentbehrlich, außerdem aber für die Verbindung mit Stettin und mit Berlin. 583 vermittelt jetzt den Anschluß an D 21 an Ruhnow 11,41 Uhr. Man müßte sonst bis 1,26 in Ruhnow auf den Anschluß nach Neustettin warten. Umgekehrt würden bei Fortfall von 580 die Anschlüsse an D 20 und 594 fortfallen.

Die Kammer macht immer wieder bei solchen Gelegenheiten darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, unseres Bezirk, der durch den Ausgang des Krieges nach Süden und Osten seine alten Beziehungen eingebüßt hat, nicht all zu stiefmütterlich zu behandeln und ihm nicht noch überdies auch den Verkehr mit der Außenwelt nach Westen abzuschneiden.

Dies gilt auch für andere Strecken, so z. B. für den Verkehr Rügenwald-Schlaue, der durch den Fortfall des Abendzugpaars bedroht ist. Rügenwalde wäre dann von mittags 1,10 Uhr ab von der Außenwelt abgeschnitten und auch der Frühzug 5,30 liegt für die Wintermonate ungünstig genug. Es bleibt zu wünschen, daß die Bemühungen der Kammer in dieser wie in anderen Beziehungen Erfolg haben.

Fracht-Stundung. — Das Reichsverkehrsministerium hat ab 1. September die Vertragsstrafe von täglich $\frac{1}{2}$ v. H. für verspätete Zahlung auf $\frac{1}{4}$ v. H. herabgesetzt, wie dem Deutschen Industrie- und Handelstag auf seine Vorstellungen mitgeteilt wurde.

Nachrichtendienst. — Der Deutsche Wirtschaftsdienst Berlin B. 35, Schöneberger-Ufer 21, auf dessen Arbeiten wir immer wieder hinweisen (April-Nummer S. 26/27, Mai-Nummer S. 42, Juni-Nummer S. 60 und August-Nummer S. 74) hat inzwischen ein Verzeichnis der deutschen Konsulate im Ausland erscheinen lassen, ferner das Handelsabkommen mit Spanien, Mitteilungen über den Warenzeichenschutz in Russland usw.

Eine Verlustliste. — Eine Entwicklung, die glücklicherweise im vollen Gegensatz zu dem Verlauf in den übrigen Geschäftszweigen unseres Bezirks zu beobachten ist, hat die Brauindustrie zu verzeichnen. Wie die hier nachstehenden Aufstellungen zeigen, sind die gewerblichen Brauereien von 65 im Jahre 1890 auf 55 im Jahre 1900, 46 im Jahre 1910 zurückgegangen. Drei Jahre später waren es nur noch 36 und abermals zehn Jahre später war die Zahl auf 15 zusammengezrumpft. Aus den übrigen Einzelheiten, auf die wir verweisen müssen, springt in die Augen, daß die gewerblichen Brauereien 1906 mit der Herstellung von untergärigem Bier auf dem Gipfel angelangt waren, als sie 200 000 hl herstellten. Wie der Ausstoß im Kriege dahingeschwunden ist, veranschaulichen die nachstehenden Zahlen, aus denen wir hier festhalten, daß im le-

ten Jahre der Ausstoß sich auf 47 000 hl belaufen hat. Die Steuerbelastung ist nur bis 1917 wiedergegeben, weil alsdann die Geldentwertung und die Veränderung der Steuer-Gesetzgebung die Möglichkeiten eines Vergleichs mit den früheren Zahlen allzu sehr gestört hat.

Die gewerblichen Brauereien des Kammerbezirks verteilen sich nach dem Malzverbrauch bzw. dem Ausstoß wie folgt:

Malzverbrauch in Doppelzentnern*)	Rechnungsjahr (vom 1. April bis 31. März)											
	1906/07	1910/11	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	1923/24	
bis 5	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
über 5 bis 15	2	1	1	3	2	1	6	1	—	—	1	
" 15 "	30	3	2	3	1	4	2	—	7	7	7	
" 30 "	75	6	5	4	4	1	—	7	3	—	—	
" 75 "	150	6	8	6	3	—	2	4	4	4	—	
" 150 "	250	6	—	3	3	5	5	5	3	4	—	
" 250 "	500	5	8	3	5	5	5	1	—	—	—	
" 500 "	750	5	3	4	—	2	4	—	—	—	—	
" 750 "	1000	2	2	2	4	5	2	—	—	—	—	
" 1000 "	1500	5	3	5	4	1	1	—	—	—	—	
" 1500 "	2000	2	3	2	3	3	1	—	—	—	—	
" 2000 "	3000	5	1	4	2	—	1	—	—	—	—	
" 3000 "	4000	1	4	—	2	2	—	—	—	—	—	
" 4000 "	5000	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
" 8000 "	9000	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	

*) Die einer Firma gehörenden getrennten Brauereien sind hier nach § 6 Ziffer 6 des Brausteuergesetzes als ein Betrieb gezählt.

Ausstoß in hl	Rechnungsjahr (vom 1. April bis 31. März)		
	1919/20	1920/21	1923/24
bis 30	—	—	—
30—100	—	—	1
100—300	—	—	—
300—500	1	2	—
500—1000	4	3	1
1000—1500	2	3	2
1500—2000	3	1	3
2000—3000	—	2	1
3000—4000	3	2	3
4000—5000	2	—	1
5000—7000	—	1	1
7000—10000	2	1	—
10000—12000	1	2	1
12000—15000	1	—	1
15000—20000	1	—	—

Zu berücksichtigen bleibt, daß der Rückgang der Zahlen zu einem großen Teil mit dem Übergang des Brauereigewerbes

Rechnungsjahr (1. April bis 31. März)	Im Betrieb waren			Von den gewer- blichen Brauereien haben vormiegend bereitet	Mengen des gewonnenen Bieres der gewerblichen Brauereien			Betrag der Brau- bezv. Biersteuer der gewerblichen Brauereien		
	gewer- bliche Brauereien	nicht ge- werbliche Brauereien	zu- sammen		ober- gäriges Bier	unter- gäriges Bier	obergäriges hl	untergäriges hl	zusammen hl	M
1890/91	65	97	162	39	26	40515,5	118752	159267,5	123772	90
1895/96	59	62	121	31	28	35280	149851	185131	140119	50
1900/01	55	33	88	30	25	35382,5	176326	211708,5	155191	65
1905/06	52	21	73	27	25	27941	188527	216468	153464	65
1910/11	46	16	62	22	24	18719,5	156106,2	174825,7	461935	25
1913/14	36	8	44	14	22	18773,9	173152,0	191921,0	538197	60
1914/15	35	3	38	13	22	16056,2	131543,0	147599,2	421718	95
1915/16	28	1	29	6	22	9017,5	101591,3	110608,8	302154	0
1916/17	25	—	25	4	21	15303,2	77100,5	92403,7	183123	50
1917/18	21	—	21	9	12	15201,9	18368,3	33570,2	26612	80
1918/19	20	—	20	8	12	12842,2	13573,9	30786,0	—	—
						+ 4369,8	ober- u. untergäriges Bier, das nicht getrennt gefäßt ist			
1919/20	17	—	17	11	6	42564,0	30744,3	73208,3	—	—
1920/21	17	—	17	12	5	33817,6	21485,4	55302,0	—	—
1923/24	15	—	15	2	13	7824,8	4,386,1	55210,9	—	—

vom Handwerk zur Industrie zusammenhängt. Die kleinen Betriebe konnten sich nicht mehr halten und sind fast sämtlich verschwunden. Daß aber auch die übriggebliebenen größeren Brauereien unter den Zeitverhältnissen schwer gelitten haben, zeigen die Ausstoßzahlen.

Glasschutzklasse der Detaillistenkammer Hamburg. — Die durch das Reichsmietengesetz dem Ladenmieter auferlegte Kostenpflicht der Spiegelscheibenversicherung in Verbindung mit den hohen ständig wachsenden, kaum tragbaren Prämien sowie die grenzenlose Unsicherheit aller Verfehrsverhältnisse hatten in den hamburgischen Einzelhandelskreisen ein außerordentlich starles Streben nach Gründung einer Selbstversicherung hervorgerufen, was die Detaillistenkammer zur Gründung der auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Glasschutzklasse veranlaßte.

Diese Einrichtung, die ihre Tätigkeit am 1. Mai 1923 aufnahm, hat in den Einzelhandelskreisen einen außerordentlich starken Zuspruch gefunden, der ganz besonders dadurch zum Ausdruck kam, daß nicht nur zwei bereits bestehende Glasversicherungsvereine durch Anschluß an die Glasschutzklasse ihre Tätigkeit einstellten und andere in der Bildung begriffene unterblieben, sondern daß dem Drängen der beteiligten Kreise entsprechend der räumliche Geltungsbereich der Glasschutzklasse mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung auf das groß-hamburgische Wirtschaftsgebiet, d. h. auf die angrenzenden preußischen Nachbargemeinden ausgedehnt wurde. Obgleich viele Einzelhändler mit den Erwerbsversicherungsgesellschaften noch langfristige Verträge abgeschlossen hatten und somit noch gebunden waren, verfügte die Glasschutzklasse nach achtmontiger Tätigkeit am Schlusse des Berichtsjahres bereits über einen Mitgliederbestand von 1264 Firmen. Durch dieses, alle Erwartungen übertreffende Ergebnis dürfte der Nachweis dafür erbracht sein, daß die Detaillistenkammer Hamburg durch die Gründung der Glasschutzklasse einem fühlbaren Bedürfnis entwegen hat.

In deren Zeitschrift „Der Einzelhandel“ heißt es dann weiter: „daß die Glasschutzklasse durch Gewinnausschluß, durch denkbare geringen Kostenaufwand, durch günstige Risikoverteilung sowie bessere Möglichkeit der Ausdehnung und Wahrnehmung der Interessen der Versicherten, da deren Bedrückung bei der Entschädigungsfrage durch ihr Mitbestimmungsrecht ausgeschlossen ist, unzweifelhafte Vorteile vor jeder Erwerbsgesellschaft bietet.“

Das außerordentlich günstige, wohl von keiner anderen Versicherungsgesellschaft zu erzielende Ergebnis ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Glasschutzklasse dank der Unterstützung durch die Detaillistenkammer mit verhältnismäßig geringfügigen Unkosten zu rechnen hat, wogegen die anderen Versicherungsgesellschaften durch ihren großen Beamtenapparat und das stark ausgeprägte Vermittlerwesen ganz bedeutend höhere Unkosten aufzubringen und demgemäß auch weit höhere Prämiensätze haben müssen. So kommt es bei anderen Gesellschaften sogar vor, daß die Höhe der Unkosten einschließlich Vermittlergebühren die Höhe der aufgebrachten Schadenssumme erreicht.

Die Glasschutzklasse hat seit ihrem achtmontigen Bestehen somit den Beweis erbracht, daß sie bei den niedrigsten Gebühren den besten und billigsten Schutz vor Vermögensverlusten durch Spiegelscheibenbruch gewährleistet. Weiterhin ergeben sich aber noch die sehr wesentlichen Vorteile, daß das Risiko bei dem steten Anwachsen unseres Mitgliederbestandes sich bei jedem Versicherten ständig verringert sowie ferner, daß unsere Mitglieder im Gegensatz zu den bei den Erwerbsgesellschaften Versicherten bei der Schadenersatzleistung nicht bedrückt werden, sondern einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der Glasschutzklasse haben. Auch die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Entschließung, die häufig die Erwerbsgesellschaften als besonderen Vorzug für sich in Anspruch nehmen, sind infolge des organisatorischen Aufbaues der Glasschutzklasse in gleicher Weise gewährleistet. Daß ferner durch die Bestrebun-

Baltischer Glas-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit

Herrnruh 159

Stolp i. Pom. Bismarckplatz 19

Zur Zeit 575 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Syndicus der Industrie- u. Handelskammer Dr. Sievers

- 1. stellv. „ Kaufmann August Ruffmann=Stolp
- 2. „ „ Kaufm. Paul Geettinger=Stolp
- 3. „ „ Kaufm. Robert Kahl=Stolp.
- Beisitzer: Franz Hollatz=Neustettin
- Willi Neumann=Köslin
- Otto Timm=Schivelbein.

Deutsche Buchhaltungs-Zeitung

Halbmonatsschrift zur Besprechung von Fachfragen aus d. Praxis, Auskunftei über schwierige Buchungs- und Steuerfälle, handelsrechtliche Entscheidungen, Handelskammergutachten und wichtige Steuernachrichten.

Tausende von Anerkennungen selbst der bedeutendsten Fachkapitäten.

ABC-Verlag Georg Flock,

Leipzig-Möckern 50.

Vierteljährl. 2,40 Mk. Einzelnummer 40 Pf. u. Porto.
Beste Bezugssquelle für alle einschl. Fachliteratur
Postscheckkonto Leipzig 53497

gen der Glasschutzklasse die Standes- und Berufsinteressen eine Förderung erfahren und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten erhöht wird, ist ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorzug.

Es liegt im eigensten Interesse eines jeden Einzelhändlers, sich durch Anschluß an die Glasschutzklasse alle diese Vorteile, die durch wachsende Ermäßigung der Beiträge zweifellos noch größer werden, zu sichern, statt weiterhin die Versicherungsprämien der Erwerbsgesellschaft zu zahlen. Die Zurzeit von den Erwerbsgesellschaften beabsichtigte Umwandlung der laufenden Versicherungsverträge in Goldmarkverträge bietet den Einzelhändlern eine günstige Gelegenheit, von ihrem Vertrage zurückzutreten und sich uns anzuschließen.“

Was für diese Hamburger Selbsthilfe gilt, wird auch für den Baltischen Glasversicherungsverein unseres Bezirks mit dem Sitz in Stolp richtig sein.

Danziger Messe. — Die in unserer Zulinenummer S. 61 besprochene 2. Danziger Internationale Messe hat eine außerordentliche Bedeutung durch Beschildung von über 1000 Firmen aller Branchen aus 15 verschiedenen Ländern. Es dürfte auch für die Industrie- und Handelsfirmen unseres Kammerbezirks von größtem Wert sein, sich über das Warenangebot und die Preisgestaltung auf der Danziger Messe zu unterrichten. Für die wohnliche Unterbringung sorgt das Messeamt Danzig.

 **HUGO STINNES** G. m. b. H. STETTIN
Verkaufsbüro STOLP i. Pom., 
Präidentenstraße 2

Fernsprecher 497 und 683 nach Geschäftsschluß 683 und 673

Alle Sorten

Deutsche Steinkohlen
Koks

Braunkohlenbriketts

:: Ständiges Lager in Stolpmünde. ::

Benzin-, Benzol-,
Treib- und Mineral-Oele
Fette

ab Lager Stolp, Kolberg u. Neustettin

Englische Steinkohlen

für
Gasanstalten, Industrie u. Landwirtschaft

Sicherheitstankanlage

für Benzin, Benzol und Petroleum
in STOLP i. Pom., Strellinerstraße.

Büseiko Kern- und Hausseifen
Toiletteseifen

Elfenbein-Seifenpulver
mit Seifenschnitzeln

Schmierseifen empfiehlt in
bester Qualität

Bütower Seifenfabrik

Otto Koltermann, Bütow Bez. Köslin.